

**STARTUP  
UND TAX**



# **Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Auslandsgeschäften**

## Teil I: Lieferungen an Unternehmer

Aktuell sind über 60% der deutschen Startups bereits auf internationalen Märkten aktiv. Je nachdem ob im Rahmen dieser Auslandsaktivitäten Waren in das Ausland geliefert werden oder ob im Ausland Leistungen erbracht werden, sind insbesondere im Hinblick auf die Umsatzsteuer einige Besonderheiten zu beachten.

Im ersten Teil des Beitrags stellen wir die Besonderheiten von Warenlieferungen an Unternehmer mit Sitz im inner- und außereuropäischen Ausland vor.

Die Lieferungen von Waren an Unternehmer, die ihr Unternehmen in einem Staat der Europäischen Union betreiben, sind in Deutschland von der Steuer befreit, wenn jede der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

/// Der Gegenstand der Lieferung wird von Deutschland aus in ein anderes Land der Europäischen Union befördert oder versendet.

/// Der Empfänger der Ware ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt; dies kann er z.B. durch Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachweisen.

/// Der Erwerb unterliegt im Bestimmungsland der Erwerbsbesteuerung. Hiervon kann man im Regelfall ausgehen, soweit der Erwerber den Gegenstand unter Angabe einer ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erwirbt.

Zwar ist die Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer keine zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. In der Praxis empfiehlt es sich jedoch, bei innergemeinschaftlichen Umsätzen immer nach der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers zu fragen.

### lieferungen an unternehmer mit sitz innerhalb der EU

### lieferungen an unternehmer mit sitz ausserhalb der EU

Auf der Rechnung sind sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Liefernden als auch die des Empfängers anzugeben. Zudem müssen Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine solche innergemeinschaftliche Lieferung handelt, und dass diese Lieferung von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies kann beispielsweise durch die folgende Formulierung geschehen:

„Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchstabe b UStG.“ bzw. „Zero-rated intra-Community supply of goods under section 4 no. 1 letter b of the German VAT code.“

Umsatzsteuer darf in diesen Rechnungen nicht ausgewiesen werden.

Die Lieferungen von Waren an Unternehmer, die ihr Unternehmen außerhalb der Europäischen Union betreiben, sind in Deutschland ebenfalls von der Steuer befreit. Voraussetzung für die Befreiung von der Umsatzsteuer ist die Vorlage eines sog. Ausfuhrnachweises. Rechnungen über Ausfuhrlieferungen müssen einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine solche Ausfuhrlieferung handelt und dass diese Lieferung von der Umsatzsteuer befreit ist. Dies kann beispielsweise durch die folgende Formulierung geschehen:

„Steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 in Verbindung mit § 4 Nr. 1 Buchstabe a UStG.“ bzw. „Zero-rated supply of goods to a non-EU country under section 4 no. 1 letter a of the German VAT code.“

Umsatzsteuer darf in diesen Rechnungen ebenfalls nicht ausgewiesen werden.

## Teil 2: Lieferungen an Privatpersonen

Nachdem wir im ersten Teil des Beitrags die Besonderheiten von Warenlieferungen an Unternehmer mit Sitz im inner- und außer-europäischen Ausland vorgestellt haben, befasst sich Teil 2 mit den Lieferungen an Privatpersonen.

Verwendet ein in einem Staat der Europäischen Union ansässiger Kunde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so kann man davon unabhängig von der Verwendung eines Firmennamens davon ausgehen, dass er wie eine Privatperson zu behandeln ist.

Werden die Waren an eine in einem EU-Staat ansässige Privatperson verkauft und erfolgt die Übergabe der Waren in Deutschland, so findet immer eine Besteuerung in Deutschland statt. Dementsprechend ist dem Kunden deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Werden die Waren hingegen an eine Privatperson in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union geliefert, so werden diese Lieferungen in Deutschland besteuert so lange sie im vorangegangenen bzw. im laufenden Kalenderjahr einen gewissen Umfang (sog. Lieferschwellen) nicht überschreiten. Für die einzelnen Staaten der Europäischen Union gelten die folgenden Lieferschwellen:

lieferungen an  
privatpersonen  
innerhalb der  
EU

Mitgliedsstaat	Schwellenwert	
Belgien	35.000 €	
Bulgarien	35.791 €	70.000 BGN
Dänemark	37.557 €	280.000 DKK
Deutschland	10.000 €	
Estland	35.000 €	
Finnland	35.000 €	
Frankreich	35.000 €	
Griechenland	35.000 €	
Großbritannien	89.493 €	70.000 GBP
Irland	35.000 €	
Italien	35.000 €	
Kroatien	38.831 €	270.000 HRK
Lettland	35.000 €	
Litauen	35.000 €	
Luxemburg	100.000 €	
Malta	35.000 €	
Niederlande	100.000 €	
Österreich	35.000 €	
Polen	37.300 €	160.000 PLN
Portugal	35.000 €	
Rumänien	26.353 €	118.000 RON
Schweden	34.433 €	320.000 SEK
Slowakei	35.000 €	
Slowenien	35.000 €	
Spanien	35.000 €	
Tschechien	42.153 €	1.140.000 CZK
Ungarn	35.000 €	
Zypern	35.000 €	

Überschreitet der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die vom jeweiligen Bestimmungsland festgesetzten Werte, so liegt der Ort der Lieferung ab der ersten Lieferung des laufenden Jahres im Bestimmungsland.

Wird die Lieferschwelle eines Staats im laufenden Jahr überschritten, so liegt der Lieferort für alle Lieferungen nach Überschreiten der Lieferschwelle ebenfalls im Bestimmungsland. Eine fortlaufende Kontrolle der Umsätze mit Kunden aus anderen Staaten der EU ist somit zwingend erforderlich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit freiwillig die Besteuerung im Bestimmungsland zu wählen. Diese Erklärung ist sowohl beim zuständigen deutschen Finanzamt als auch bei der zuständigen Finanzbehörde im anderen EU-Staat abzugeben und gilt für zwei Jahre.

Unabhängig davon, ob die Besteuerung im Bestimmungsland freiwillig gewählt wurde oder durch Überschreiten der Lieferschwelle automatisch eintritt, sind in diesem Fall die folgenden Punkte zu beachten:

/// Deutsche Umsatzsteuer darf in den Rechnungen nicht ausgewiesen werden; es ist die Umsatzsteuer des Bestimmungslands auszuweisen.

/// Die auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer ist nicht an das deutsche Finanzamt sondern an das zuständige Finanzamt im Bestimmungsland abzuführen.

/// Um im Bestimmungsland Umsatzsteuer abführen zu können, benötigt der deutsche Lieferant eine steuerliche Registrierung im Bestimmungsland. Eventuell sind dort auch Umsatzsteuervoranmeldungen oder -erklärungen abzugeben.

Gerne unterstützen wir Euch bei der steuerlichen Registrierung im EU-Ausland!

lieferungen an  
privatpersonen  
ausserhalb der  
EU

Bei Lieferungen an Privatpersonen, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, gelten die gleichen Regelungen wie bei Lieferungen an Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU. Diese Lieferungen sind folglich in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit.

Voraussetzung für die Befreiung von der Umsatz-

steuer ist die Vorlage eines sog. Ausfuhrnachweises. Rechnungen über Ausfuhrlieferungen müssen einen Vermerk enthalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine solche Ausfuhrlieferung handelt und dass diese Lieferung von der Umsatzsteuer befreit ist.

## Teil 3: dienstleistungen

Nachdem wir in den vorherigen Teilen des Beitrags die Besonderheiten von Warenlieferungen an Unternehmer und Privatpersonen mit Sitz im Ausland vorgestellt haben, befasst sich Teil 3 mit Dienstleistungen, die an Leistungsempfänger im Ausland erbracht werden.

Erbringt ein Unternehmer aus Deutschland sonstige Leistungen im Ausland, so unterliegen diese Leistungen im Regelfall in Deutschland nicht der Umsatzsteuer, wenn der Empfänger selbst ein (ausländischer) Unternehmer ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union hat.

Der Nachweis der Unternehmereigenschaft erfolgt durch Vorlage der der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (innerhalb der EU) bzw. einer Unternehmerbescheinigung der lokalen Steuerbehörden (außerhalb der EU).

Grundsätzlich ist die sonstige Leistung in diesen Fällen der Umsatzsteuer des Staats zu unterwerfen, in dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Um eine steuerliche Registrierung in den Staaten der Empfänger zu vermeiden, haben alle Staaten der Europäischen Union und viele weitere Staaten das so genannte Reverse-Charge-Verfahren eingeführt. Dies bedeutet, dass der Empfänger der

dienstleistungen  
an unternehmer

Leistung die Umsatzsteuer in seinem Staat abführt und bei Vorliegen der Voraussetzungen gleichzeitig berechtigt ist, diesen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer geltend zu machen.

Auf den Rechnungen über Leistungen an Unternehmer mit Sitz im Ausland sollte ein Hinweis auf die Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens enthalten sein. Dies kann beispielsweise durch die folgende Formulierung geschehen:

„Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bzw. „Reverse charge“

Umsatzsteuer darf in diesen Rechnungen nicht ausgewiesen werden.

Es existieren einige Sonderfälle, bei denen die Besteuerung nicht im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers zu erfolgen hat. Dies betrifft beispielsweise Grundstücksdienstleistungen, die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, Personenbeförderungen und die Einräumung von Eintrittsberechtigungen zu Messen und Veranstaltungen.

### dienstleistungen an privatpersonen

Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich weiterhin der deutschen Umsatzsteuer, wenn der Empfänger der Dienstleistung eine im Ausland ansässige Privatperson ist. In diesen Fällen ist somit eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer auszustellen.

Analog zu den Leistungen an Unternehmer existieren auch bei Leistungen an Privatpersonen einige Sonderfälle, bei der die Dienstleistungen nicht zwingend der deutschen Umsatzsteuer unterliegen. Dies betrifft beispielsweise Grundstücksdienstleistungen, die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln, Personenbeförderungen und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen.

Darüber hinaus sind die so genannten „Katalogleistungen“ die an eine Privatperson mit Wohnsitz außerhalb der EU erbracht werden in deren Wohnsitzstaat der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Bei diesen „Katalogleistungen“ handelt es sich unter anderem um die die Einräumung und Übertragung von Patenten und Rechten, die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung sowie um Bank und Finanzumsätze.

### auf elektronischem weg erbrachte dienstleistungen (B2C)

Werden Dienstleistungen auf elektronischem Weg erbracht und handelt es sich beim dem Leistungsempfänger um eine Privatperson, so unterliegt diese Leistung der Umsatzsteuer im Wohnsitzstaat des Empfängers.

Eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Dienstleistung ist definiert als Leistung, die über das Internet oder ein elektronisches Netzwerk erbracht wird und deren Erbringung auf Grund der Merkmale der sonstigen Leistung in hohem Maße auf Informationstechnologie angewiesen ist. Beispiele für derartige Dienstleistungen sind der Onlinevertrieb von Digitalprodukten (Software, Musik- und Filmdateien oder E-Books), das Webhosting, Cloud Computing, die Bereitstellung einer Versteigerungsplattform oder einer Datenbank und Suchmaschinen, Streaming von Multimediadateien oder Online-Spiele.

Somit ist bei Erbringung dieser Leistungen abzufragen in welchem Land der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Es ist dann die in dem jeweiligen Wohnsitzstaat geltende Umsatzsteuer abzuführen. Die Regelsteuersätze in der EU liegen derzeit zwischen 17 % in Luxemburg und 27 % in Ungarn.

Es ist zu beachten, dass diese Regelung sowohl für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Dienstleistung an Privatpersonen innerhalb und außerhalb der EU anzuwenden ist. Bei Leistungsempfängern außerhalb der EU ist daher zu prüfen, ob eine steuerliche Registrierung in dem jeweiligen Staat erforderlich ist. Dabei unterstützen wir Euch gerne!

Für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Dienstleistung innerhalb der EU wurde die folgende Vereinfachungsregelung (sog. Mini-One-Stop-Shop) geschaffen. Statt der Erfassung in allen EU-Ländern und damit verbunden der Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in all diesen Ländern, können deutsche Unternehmen beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Steuererklärung abgeben. Das BZSt leitet die relevanten Daten an die jeweiligen Wohnsitzstaaten der Leistungsempfänger weiter. Eine Registrierung in anderen EU-Staaten kann somit entfallen.

### mini-one- stop-shop

VISIT US AT  
[WWW.STARTUP-TAX.DE](http://WWW.STARTUP-TAX.DE)  
[WWW.STARTUP-TAX.US](http://WWW.STARTUP-TAX.US)



DEIN KONTAKT

Müller Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Karolinenstraße 86 (3.OG)  
90763 Fürth

Tel: +49 (0) 911 / 766 54 13  
Fax: +49 (0) 911 / 540 87 03

[info@muellerberatung.de](mailto:info@muellerberatung.de)  
[www.muellerberatung.de](http://www.muellerberatung.de)